

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Vom 17. September 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät

§ 1

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät vom 7. November 1975 (KMBI II, S. 836), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 1979 (KMBI II, S. 135), erhält folgende Fassung:

„a) er zwei Seminarscheine bzw. einen Seminarschein und einen Grundlagenschein im Sinne von § 13 Nr. 2 JAPO verschiedener Hochschullehrer vorlegt, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurden und“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 28. Juli 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. August 1982 Nr. I B 10 - 6/113 980.

Augsburg, den 17. September 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. September 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. September 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 1982.

KMBI II 1982 S. 803

Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium

Vom 23. September 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung

Erster Teil — Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums gemäß Art. 61 BayHSchG an den Philosophischen Fakultäten einschließlich der zugeordneten Fächer anderer Fakultäten der Universität Erlangen-Nürnberg.

Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie gründliche Kenntnisse der Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnisse im Hauptfach und in zwei Nebenfächern festgestellt.

(2) Als Haupt- und Nebenfächer gelten die in § 18 angeführten Fächer.

§ 2

Gliederung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus
1. der Magisterarbeit,
 2. der schriftlichen Prüfung mit je einer Klausur im Hauptfach und im ersten Nebenfach,
 3. der mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen.

(2) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung setzt voraus, daß die Magisterarbeit wenigstens mit ausreichend bewertet worden ist.

§ 3

Magistergrad

Nach bestandener Magisterprüfung wird der Grad eines Magister Artium verliehen.

§ 4

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Anfertigung der Magisterarbeit und Abschlußprüfung neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. September 1980 in der jeweils gültigen Fassung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des neunten Hauptfachsemesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die Semester, die für die Wiederholung der Zwischenprüfung benötigt wurden.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Magisterstudiengang wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Dem Prüfungsausschuß gehören an: Die Dekane der Philosophischen Fakultäten, je ein Mitglied der Philosophischen Fakultäten und ein Vertreter der Zweitmitglieder in beiden Philosophischen Fakultäten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Der Vertreter der Zweitmitglieder wird auf Vorschlag des Fachbereichsrates der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät alternierend von den Fachbereichsräten der Philosophischen Fakultät I und II, beginnend mit der Philosophischen Fakultät I, gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden.